



Inhalt, Nr. 14/2026
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeinverfügung des Verbraucherschutzes</li> <li>• Öffentliche Zustellung eines Bescheides</li> <li>• Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung</li> </ul>

**Allgemeinverfügung des Verbraucherschutzes**

**Nr. 2779 / Tiergesundheit: Newcastle Krankheit, Festlegung einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle Krankheit**

Das Landratsamt München erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Für den im Landkreis München gelegenen Teil der vom Landkreis Erding festgelegten Überwachungszone werden die nachstehenden Maßnahmen angeordnet. Die Grenze der Überwachungszone ist in Anlage 1 dargestellt. Die als Anlage 1 beigefügte Karte der Überwachungszone ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Überwachungszone umfasst Teile der Gemeindegebiete Ismaning, Aschheim, Garching

2. Für die Gebiete gemäß der Ziffer 1. werden die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer 1. (Überwachungszone)	Geltung für Überwachungszone
1. Kontrollen und Untersuchungen des Bestandes durch das Landratsamt München, Veterinäramt sind durch Tierhalter zu dulden und zu unterstützen.	x
2. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von wildlebenden Tieren und von anderen gehaltenen Tieren abzusondern.	x
3. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:	et:
- Vögel	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild	x
- Eier für den menschlichen Verzehr	x
- Bruteier;	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen	x
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt des Landkreises München unverzüglich telefonisch mitzuteilen: Tel.: 089/6221-2375, Mail: <a href="mailto:vetamt@lra-m.bayern.de">vetamt@lra-m.bayern.de</a> .	x
5. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.	x
6. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	x

7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	x
8. Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere geltende folgende Maßnahmen:	x
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).	x
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.	x
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei dem folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:  Berndt GmbH – NL St. Erasmus Jettenbacher Str.12 84478 Waldkraiburg Tel.: 08638-9871-0 Fax: 08638-9871-71	x
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	x
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	x

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet, soweit nicht bereits nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Die Newcastle Krankheit, auch als atypische Geflügelpest bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete, hoch ansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und Wildvögeln, verursacht durch das Paramyxovirus. Sie ist anzeigepflichtig, verläuft oft tödlich (bis zu 100% Sterberate) und führt zu schweren wirtschaftlichen Schäden. Zu den betroffenen Tierarten gehören Hühner und Puten, aber auch Enten, Gänse, Tauben und Zier-/Wildvögel. Die häufigsten Symptome sind Atemnot, grüner Durchfall, Apathie, verringerte Legeleistung, geschwollene Augenlider und bläuliche Kämme, aber auch neurologische Anzeichen wie Halsverdrehen (Torticollis), Lähmungen und Zittern sind häufig. Die Übertragung erfolgt direkt von Tier zu Tier (Luft, Sekrete) oder indirekt über Menschen, Fahrzeuge, Futter oder Transportkisten. In Deutschland besteht eine Impfpflicht für alle Hühner-

und Putenhaltungen, auch für Hobbyhaltungen.

Das Virus ist für den Menschen weitgehend ungefährlich; Ansteckungen (z. B. Bindehautentzündung) sind bei Geflügelhaltern selten.

Am 16.05.2026 wurde erstmals in einem Legehennenbetrieb im Landkreis Erding der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Aufgrund dieses Ausbruchs hat das Landratsamt Erding eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone erstreckt sich teilweise auf das Gebiet des Landkreises München. Für den im Landkreis München gelegenen Teil dieser Überwachungszone werden die unionsrechtlichen Maßnahmen mit dieser Allgemeinverfügung umgesetzt.

**II.**

Das Landratsamt München ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr.2 des Bayerischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 VO (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Person für, Geflügel (hier: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der genannten Schutz- oder Überwachungszone und an in der Überwachungszone liegende Betriebe, die tierische Nebenprodukte von Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/ Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel / Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen Rechts. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind. Für die Newcastle-Krankheit gilt die Geflügelpest-Verordnung über den § 67 Abs. 2 weiter in der Fassung vom 20.12.2005.

1. Der aktuelle Ausbruch der Newcastle-Krankheit am 16.05.2026 im Landkreis Erding ergibt sich aus den folgenden Informationen: Ergebnisse klinischer Untersuchung, Laboruntersuchung und epidemiologische Untersuchung. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687. Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 müssen in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt werden. Die Anordnungen unter den Ziffern 1. und 2. dieser Verfügung erfolgen unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste. Die Überwachungszone liegt in unmittelbarer Nähe des Seuchengeschehens, weshalb in diesem Gebiet intensive Maßnahmen angeordnet werden müssen. Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687. Die Überwachungszone bleibt bestehen, bis deren Festsetzung aufgehoben wird. Die als Anlage 1 beigefügte Karte der Überwachungszone ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Bei Ausbruch der Newcastle-Krankheit als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unver-

züglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Seuche auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

**Rechtsgrundlagen**

zu 1. Duldung von Untersuchungen  
Art. 26, Art. 22 und Art. 41 VO (EU) 2020/687

zu 2. Aufstallung  
Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 GeflüPV (Fassung 20.12.2005)

zu 3. Verbringungsverbote  
Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Nr. 2. GeflüPV (Fassung vom 20.12.2005)

zu 4. Eigenüberwachung  
Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 5. Aufzeichnungspflicht  
Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 6. Schadnagerbekämpfung  
Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 7. Hygienemaßnahmen  
Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 8. Biosicherheitsmaßnahmen  
Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 9. Tierkörperbeseitigung  
Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 10. Freilassen von Vögeln  
Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Art. 40 VO (EU) 2020/687

zu 11. Veranstaltungen  
Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 GeflüPV (Fassung vom 20.12.2005) Art. 27 Abs. 1 i. V. m. Artikel 40 der VO (EU) 2020/687

Die Maßnahmen gemäß Artikel 25, 27 und 40 der Verordnung (EU) 2020/687 sind durch die Veterinärbehörde anzuordnen, ein Ermessen steht der Behörde hierbei nicht zu. Durch die angeordneten Maßnahmen soll die Verbreitung der Newcastle Krankheit in andere Geflügelbestände verhindert werden. Eine Verschleppung der Seuche in andere Geflügelbestände könnte zu einer Erkrankung der Tiere führen und hier die Tötung des gesamten Bestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte beachtliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und der Verbreitung entgegenzuwirken. Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und die auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, soweit diese nicht Kraft Gesetz (§ 37 TierGesG) sofort vollziehbar sind. Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Durch die Festlegung der Überwachungszone und die angeordneten Schutzmaßnahmen werden Maßnahmen umgesetzt, die eine Verbreitung der Newcastle-Krankheit und ein Übergreifen auf andere gehaltene Vögel sowie Wildvögel unterbinden und das Schadensausmaß begrenzen sollen. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne zeitliche Verzögerung greifen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle tiereseuchenrechtlich erforderlichen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Ohne das sofortige

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

Wirksamwerden der oben genannten Schutzmaßnahmen bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen zurückstehen.

4. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein öffentlich bekannt gemachter Verwaltungsakt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Es wurde jedoch von der in Art. 41 Abs. 4 Satz 4 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen hiervon abweichenden Tag zu bestimmen. Dies kann frühestens der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag sein.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postanschrift:  
Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift:  
Bayerstraße 30, 80335 München

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Wichtige Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Gemäß Artikel 84 Absatz 1 und 2 Verordnung (EU) 2016/429 haben tierhaltende Betriebe dem Veterinärämter unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

2. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.

3. Wird die Umsetzung der Anordnungen bzw. gesetzlich bestehenden Verpflichtungen behindert, beispielsweise durch Nichtgestatten des Zutritts zum Betrieb oder Nichtduldung der Untersuchungen, so können diese im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollzogen werden.

4. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Ziffern 1 und 2 des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

5. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landratsamt München, Veterinärwesen, E-Mail: [vetamt@lra-m.bayern.de](mailto:vetamt@lra-m.bayern.de) unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG)

6. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Referat 4.5 – Veterinärämter, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089/6221-2375; [vetamt@lra-m.bayern.de](mailto:vetamt@lra-m.bayern.de)).

#### Sonstiges:

Genehmigung von Ausnahmen:

Die Genehmigung von Ausnahmen erfolgt im Einzelfall, nach Risikoabschätzung durch das Landratsamt München, Fachbereich 4.5 – Veterinärrecht. Für die Verbringung von Eiern zum menschlichen Verzehr sowie für weitere Maßnahmen wie z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten, kann die Veterinärbehörde auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen genehmigen. Zur Beantragung einer Ausnahme ist ein Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.5 – Veterinärämter (E-Mail: [vetamt@lra-m.bayern.de](mailto:vetamt@lra-m.bayern.de), Tel. 089/6221 - 2375) zu stellen.

Meo

## Öffentliche Zustellung eines Bescheides

### Nr. 2780 / Bekanntmachung AdBlue Abgasmanipulation bei dem PKW, Renault Master mit dem Kennzeichen LUB66054 (PL)

#### hier: Öffentliche Zustellung eines Bescheides an: An Anna Waligorska, Stasin 16 a, 21-030 Stasin POLEN

Das Landratsamt München gibt bekannt, dass der Bescheid des Landratsamtes München vom 17.03.2026, Az.: BY1175-508693-25/4, betreffend „Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), AdBlue Abgasmanipulation“, adressiert an Frau Anna Waligorska, Stasin 16 a, 21-030 Stasin, POLEN beim Landratsamt München, Zulassungsstelle Grasbrunn, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Diese Bekanntmachung stellt eine öffentliche Zustellung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes dar.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Landratsamt München  
-Zulassungsbehörde-  
Bretonischer Ring 1  
85630 Grasbrunn-Neukeferloh

Grasbrunn, 11.05.2026  
Frau Franz

## Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung

### Nr. 2781 / Kommunalrecht; Antrag der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS), AöR der Gemeinde Pullach i. Isartal auf Genehmigung zweier Zweckvereinbarungen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie öffentlichen Wasserversorgung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn durch die VBS Pullach i. Isartal

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt München erlässt folgenden

#### B e s c h e i d :

1. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn in der Fassung vom 03.09.2025 wird erteilt.

2. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Schmutzwasserbeseitigung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn in der Fassung vom 03.09.2025 wird erteilt.

3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Gründe:

##### I.

Mit E-Mail vom 31.07.2025 beantragte die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS), AöR der Gemeinde Pullach i. Isartal die Genehmigungen zweier zwischen der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Pullach i. Isartal (VBS), Johann-Bader-Str. 21, 82049 Pullach i. Isartal und der Gemeinde Baierbrunn vorgesehenen Zweckvereinbarungen zur öffentlichen Wasserversorgung sowie zur Schmutzwasserbeseitigung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn durch die VBS Pullach i. Isartal. Mit E-Mail vom 31.07.2025 wurden die bisher nicht unterzeichneten Entwürfe der beiden vorgesehenen Zweckvereinbarungen mit jeweiliger Fassung vom 21.10.2024 zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. (Beschlussfassung durch Verwaltungsrat der VBS am 21.10.24 sowie seitens des Gemeinderats Baierbrunn am 17.12.24). Da jedoch die gem. § 5 der jeweiligen Zweckvereinbarung vom 17.12.2024 festgelegte Schlichtungsstelle i.S.v. Art. 53 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) von der Regierung von Oberbayern auf das Landratsamt München geändert werden musste, wurden dem Landratsamt München die zwei überarbeiteten Zweckvereinbarungen vom 03.09.25 erneut zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

1.1.

- Öffentliche Wasserversorgung:

Die VBS hat mehrere Grundstücke in der Gemarkung Baierbrunn, gelegen im Gewerbepark Höllriegelskreuth, wasserversorgungstechnisch erschlossen und die bis dahin vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen außer Betrieb genommen. Der Berdes

Kraftwerks Höllriegelskreuth, nebst den Wohngebäuden und dem Wehrwärterhaus des Baierbrunner Wehrs, sollen in Zukunft an die Versorgungsleitung der VBS angeschlossen werden und die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen außer Betrieb genommen werden. Die Gemeinde Baierbrunn sieht für diesen Bereich keine eigenen Anschlüsse an das gemeindliche Wasserversorgungsnetz vor. Die Wasserversorgung erfolgt über das Wasserverteilungsnetz der VBS, um diesen Grundstücken eine ordnungsgemäße, dauerhaft gesicherte Wasserversorgung zu ermöglichen (vgl. § 1 der zwischen der VBS und der Gemeinde Baierbrunn vorgesehenen Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung in der Entwurfsfassung vom 17.12.2024 sowie vom 03.09.2025).

Die Gemeinde Baierbrunn überträgt der VBS die öffentliche Wasserversorgung der in § 2 der zwischen der VBS und der Gemeinde Baierbrunn vorgesehenen Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung in der Entwurfsfassung vom 17.12.24 sowie vom 03.09.2025) festgelegten Grundstücke.

Mit der Übertragung der Aufgabe auf die VBS gehen auf sie auch alle hoheitlichen Befugnisse für die öffentliche Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebiets über. Dies gilt insbesondere für die Erschließung, die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, Gebühren und Kosten nach den für das Verbandsgebiet der VBS geltenden Satzungen und die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet (vgl. § 3 der zwischen der VBS und der Gemeinde Baierbrunn vorgesehenen Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung in der Entwurfsfassung vom 17.12.2024 sowie vom 03.09.25).

- 1.2.

Schmutzwasserbeseitigung:

Die VBS hat mehrere Grundstücke in der Gemarkung Baierbrunn, gelegen im Gewerbepark Höllriegelskreuth, abwassertechnisch erschlossen und die bis dahin vorhandene Kleinkläranlage außer Betrieb genommen und stillgelegt. Der Bereich des Kraftwerks Höllriegelskreuth, nebst den Wohngebäuden und dem Wehrwärterhaus des Baierbrunner Wehrs, sollen in Zukunft an die Entsorgungsleitung der VBS angeschlossen werden und die vorhandenen Abwasserentsorgungseinrichtungen außer Betrieb genommen werden. Die Gemeinde Baierbrunn sieht für diesen Bereich keine eigenen Anschlüsse an die gemeindliche Kanalisation vor. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das Kanalnetz der VBS, um diesen Grundstücken eine ordnungsgemäße, dauerhaft gesicherte Abwasserbeseitigung zu ermöglichen (vgl. § 1 der zwischen der VBS und der Gemeinde Baierbrunn vorgesehenen Zweckvereinbarung zur Schmutzwasserbeseitigung in der Entwurfsfassung vom 17.12.24 sowie 03.09.25). Die Gemeinde Baierbrunn überträgt der VBS die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers der folgenden Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Baierbrunn, die an das Kanalnetz der VBS angeschlossen sind bzw. im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden (vgl. § 2 der zwischen der VBS und der Gemeinde Baierbrunn vorgesehenen Zweckvereinbarung zur Schmutzwasserbeseitigung in der Entwurfsfassung vom 17.12.24 sowie vom 03.09.25).

Mit der Übertragung der Aufgabe auf die VBS gehen auf sie auch alle hoheitlichen Befugnisse für die Beseitigung des Schmutzwassers – nicht des Niederschlagswassers – innerhalb des Entsorgungsgebiets über. Dies gilt insbesondere für die Erschließung, die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, Gebühren und Kosten nach den für das Verbandsgebiet der VBS geltenden Satzungen und die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet (vgl. § 3 der vorgesehenen Zweckvereinbarung in der Entwurfsfassung vom 17.12.24 sowie 03.09.25).

Der Gemeinderat Baierbrunn hat in seiner Sitzung vom 17.12.2024 der zwischen der Gemeinde Baierbrunn und der Versorgungs- Bau- und Servicegesellschaft Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Pullach i. Isartal (VBS), vorgesehenen Zweckvereinbarungen zur öffentlichen Wasserversorgung sowie zur Schmutzwasserbeseitigung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn durch die VBS in seiner jeweiligen Fassung vom 17.12.2024 (nicht unterschrieben) mehrheitlich zugestimmt.

Der Verwaltungsrat der VBS Pullach i. Isartal hat in seiner Sitzung vom 21.10.2024 der zwischen der Gemeinde Baierbrunn und der der Versorgungs- Bau- und Servicegesellschaft Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Pullach i. Isartal (VBS), vorgesehenen Zweckvereinbarungen zur öffentlichen Wasserversorgung sowie zur Schmutzwasserbeseitigung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn durch die VBS in seiner jeweiligen Fassung vom 17.12.2024 (nicht unterschrieben) mehrheitlich zugestimmt.

Den beiden Genehmigungen liegen folgende Unterlagen:

- Zweckvereinbarung zur Schmutzwasserbeseitigung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn durch die VBS in der Ent-

wurfsfassung vom 17.12.2024 sowie vom 03.09.2025 (nicht unterschrieben)

- Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn durch die VBS in der Entwurfsfassung vom 17.12.2024 sowie 03.09.2025 (nicht unterschrieben)

- Beschlussbuchauszug vom 18.12.2024 zur Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Baierbrunn vom 17.12.2024 zur Schmutzwasserbeseitigung durch die VBS auf dem Gemeindegebiet Baierbrunn

- Beschlussbuchauszug vom 18.12.2024 zur Gemeinderatssitzung des Gemeinderats Baierbrunn vom 17.12.2024 zur öffentlichen Wasserversorgung durch die VBS auf dem Gemeindegebiet Baierbrunn

- Abschrift vom 31.07.2025 aus der Sitzung des Verwaltungsrates der VBS Kommunalunternehmen vom 21.10.2024 zur öffentlichen Wasserversorgung sowie zur Schmutzwasserbeseitigung durch die VBS auf dem Gemeindegebiet Baierbrunn

- Lagepläne mit Flurnummern zur Schmutzwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet Baierbrunn

- Lagepläne mit Flurnummern zur öffentlichen Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet Baierbrunn

#### II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes München ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 1-3 LKRO.

Gemeinden, Landkreise und Bezirke können eine Zweckvereinbarung schließen (vgl. Art. 2 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 KommZG). Beteiligte einer Zweckvereinbarung können nur Gemeinden, Landkreise und Bezirke sein, außerdem Verwaltungsgemeinschaften und Eigentümer gemeindefreier Gebiete sowie Zweckverbände und Kommunalunternehmen (für mehr Nachweise zu dieser Thematik vgl. Norbert Schulz PdK Bay B-5 Art. 7 KommZG Erl. 3.).

Die beteiligte Gemeinde Baierbrunn sowie das Kommunalunternehmen VBS Pullach i. Isartal erfüllen insgesamt die formellen Voraussetzungen für eine kommunale Zusammenarbeit im Sinne des KommZG. Ein Ausschlussstatbestand liegt dahingehend nicht vor.

Auf Grund einer Zweckvereinbarung können die beteiligten Gebietskörperschaften einer von ihnen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen; eine Gebietskörperschaft kann dabei insbesondere gestatten, dass die übrigen eine von ihr betriebene Einrichtung mitbenutzen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Wird einer Gebietskörperschaft durch Zweckvereinbarung eine Aufgabe übertragen, so gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf sie über, es sei denn, dass in der Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Art. 8 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 KommZG).

Die vorgesehenen Zweckvereinbarungen dienen der Übertragung der Pflichtaufgaben zur Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung für ein festgelegtes Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn (vgl. Art. 7 GO, Art. 57 GO) auf das Kommunalunternehmen VBS Pullach i. Isartal. Eine Zweckvereinbarung, nach der nur Aufgaben übertragen oder gemeinschaftlich durchgeführt werden, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 12 Abs. 1 KommZG). Eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft auch Befugnisse erhält, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

Durch die vorgesehenen Zweckvereinbarungen werden nebst der Aufgabenübertragung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zusätzlich Befugnisse (insbesondere Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten nach den für das Verbandsgebiet der VBS geltenden Satzungen und die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen) seitens der Gemeinde Baierbrunn auf die VBS Pullach i. Isartal übertragen. Anderweitige Regelungen im Zuge der Übertragung der beiden Pflichtaufgaben der öffentlichen Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung wurden in den entsprechend vorgesehenen Zweckvereinbarungen

Die vorgesehenen Zweckvereinbarungen sind daher nicht nur anzeige- sondern genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn dem Abschluss der Zweckvereinbarung Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, der Abschluss der Vereinbarung nicht zulässig ist oder die Vereinbarung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

Die Genehmigungen zu der in den Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides genannten Zweckvereinbarungen konnte erteilt werden, da in materieller Hinsicht die Genehmigungsvoraussetzungen i.S. Art. 12 Abs. 2 KommZG vorliegen.

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung

Durch die Zweckvereinbarungen zur öffentlichen Wasserversorgung und zur Schmutzwasserbeseitigung werden seitens der VBS die Pflichtaufgaben Wasser- und Abwasserversorgung der Gemeinde Baierbrunn für ein bestimmtes zugewiesenes Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn übernommen (vgl. insbesondere Art. 7 GO, Art. 57 GO) und zusätzliche Befugnisse übertragen. Die Zweckvereinbarungen stehen insgesamt keine ersichtlichen Gründe dem öffentlichen Wohl, oder den gesetzlichen Vorschriften entgegen.

### III.

Für diesen Bescheid werden gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) keine Kosten erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise zum Bescheid

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Änderung der Vereinbarung zum Nachteil der Gemeinde der Genehmigung bedarf (vgl. Nr. 7.5 Kredit-Bek.)

### Nr. 2782 / Zweckvereinbarung zur Schmutzwasserbeseitigung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn durch die VBS

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen

der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen, AÖR der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal, nachfolgend „VBS“ genannt

- vertreten durch den Vorstand, Herr Witold Balczarczyk

und

der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofstraße 2, 82065 Baierbrunn, nachfolgend „Gemeinde Baierbrunn“ genannt

- vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Patrick Oliver Ott -

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

#### § 1 Vorbemerkung

Die VBS hat mehrere Grundstücke in der Gemarkung Baierbrunn, gelegen im Gewerbepark Höllriegelskreuth, abwassertechnisch erschlossen und die bis dahin vorhandene Kleinkläranlage außer Betrieb genommen und stillgelegt. Der Bereich des Kraftwerks Höllriegelskreuth, nebst den Wohngebäuden und dem Wehrwärterhaus des Baierbrunner Wehrs, sollen in Zukunft an die Entsorgungsleitung der VBS angeschlossen werden und die vorhandenen Abwasserentsorgungseinrichtungen außer Betrieb genommen werden. Die Gemeinde Baierbrunn sieht für diesen Bereich keine eigenen Anschlüsse an die gemeindliche Kanalisation vor. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das Kanalnetz der VBS, um diesen Grundstücken eine ordnungsgemäße, dauerhaft gesicherte Abwasserbeseitigung zu ermöglichen.

#### § 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Baierbrunn überträgt der VBS die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers der folgenden Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Baierbrunn, die an das Kanalnetz der VBS angeschlossen sind bzw. im Zeitraum der Gültigkeit dieser

Zweckvereinbarung angeschlossen werden (Entsorgungsgebiet):

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 432/34 Gewerbepark Höllriegelskreuth (Beim Kraftwerk 8, 82065 Baierbrunn)

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 429 Kraftwerk (Beim Kraftwerk 1, 82065 Baierbrunn); Wohnhaus (Beim Kraftwerk 3, 82065 Baierbrunn); Wohnhaus (Beim Kraftwerk 10, 82065 Baierbrunn)

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 429/1 Wohnhaus (Beim Kraftwerk 2, 82065 Baierbrunn)

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 432 und 432/4 Kraftwerk, Teil über dem Isarwerkkanal (Beim Kraftwerk 1, 82065 Baierbrunn)

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 418/3 und 418/5 Wehrwärterhaus - Baierbrunner Wehr (Beim Kraftwerk 7, 82065 Baierbrunn)

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 419/2, 419/6, 428/2, 428/4, 428/5, 428/6, 432/3, 432/35 Betriebsgelände zwischen Kraftwerk und Wehrwärterhaus

#### § 3 Befugnisübertragung

(1) Mit der Übertragung der Aufgabe auf die VBS gehen auf sie auch alle hoheitlichen Befugnisse für die Beseitigung des Schmutzwassers – nicht des Niederschlagswassers – innerhalb des Entsorgungsgebiets über. Dies gilt insbesondere für die Erschließung, die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, Gebühren und Kosten nach den für das Verbandsgebiet der VBS geltenden Satzungen und die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung unterliegen die Anwesen im Entsorgungsgebiet nach § 2 dieser Vereinbarung der Entwässerungssatzung der VBS vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.02.2014 sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der VBS vom 20.11.2019, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 26.10.2022, in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die VBS verpflichtet sich, nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung die jeweiligen Grundstücke des Entsorgungsgebietes nach § 2 dieser Vereinbarung in ihrer Entwässerungssatzung jeweils einzeln aufzuführen.

(4) Spätere Satzungen der VBS erstrecken sich ebenfalls auf das unter § 2 genannte Entsorgungsgebiet.

(5) Die VBS ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Gemeindegebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal zu treffen.

#### § 4 Sonstige Vereinbarungen

(1) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden von der VBS nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und Erforderlichkeit bestimmt.

(2) Die Gemeinde Baierbrunn trägt keine aus dieser Vereinbarung anfallenden Kosten. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde Baierbrunn oder deren Einwohner, dass die VBS die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

(3) Die Gemeinde Baierbrunn verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der VBS sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden, die eine bauliche Veränderung der in § 2 bezeichneten Grundstücke betreffen. Die Gemeinde Baierbrunn verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass bei Baugesuchen die VBS Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und diese mit an das zuständige Landratsamt eingereicht wird.

(4) Die VBS wird der Gemeinde Baierbrunn innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Pläne eine Stellungnahme bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der Entwässerungspläne und der Erschließbarkeit des betreffenden Grundstücks zukommen lassen.

(5) Sollte seitens der VBS keine Erschließung zugesichert werden können, so wird diese die Gemeinde Baierbrunn unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.

(6) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(7) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

#### § 5 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits das Landratsamt München zur Schlichtung angerufen.

#### § 6 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.06.2026 nachdem sie in den Amtsblättern der Gemeinden Pullach i. Isartal und Baierbrunn bekanntgemacht worden sind, in Kraft.

### Nr. 2783 / Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn durch die VBS

zwischen

der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen, AÖR der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i. Isartal, nachfolgend „VBS“ genannt

- vertreten durch den Vorstand, Herr Witold Balczarczyk

und

der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofstraße 2, 82065 Baierbrunn, nachfolgend „Gemeinde Baierbrunn“ genannt

- vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Patrick Oliver Ott -

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

#### § 1 Vorbemerkung

Die VBS hat mehrere Grundstücke in der Gemarkung Baierbrunn, gelegen im Gewerbepark Höllriegelskreuth, wasserversorgungstechnisch erschlossen und die bis dahin vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen außer Betrieb genommen. Der Bereich des Kraftwerks Höllriegelskreuth, nebst den Wohngebäuden und dem Wehrwärterhaus des Baierbrunner Wehrs, sollen in Zukunft an die Versorgungsleitung der VBS angeschlossen werden und die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen außer Betrieb genommen werden. Die Gemeinde Baierbrunn sieht für diesen Bereich keine eigenen Anschlüsse an das gemeindliche Wasserversorgungsnetz vor. Die Wasserversorgung erfolgt über das Wasserverteilungsnetz der VBS, um diesen Grundstücken eine ordnungsgemäße, dauerhaft gesicherte Wasserversorgung zu ermöglichen.

#### § 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Baierbrunn überträgt der VBS die öffentliche Wasserversorgung der folgenden Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Baierbrunn, die an das Wasserversorgungsnetz der VBS angeschlossen sind bzw. im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden (Versorgungsgebiet):

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 432/34 Gewerbepark Höllriegelskreuth (Beim Kraftwerk 8, 82065 Baierbrunn)

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 429 Kraftwerk (Beim Kraftwerk 1, 82065 Baierbrunn); Wohnhaus (Beim Kraftwerk 3, 82065 Baierbrunn); Wohnhaus (Beim Kraftwerk 10, 82065 Baierbrunn)

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 429/1 Wohnhaus (Beim Kraftwerk 2, 82065 Baierbrunn)

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 432 und 432/4 Kraftwerk, Teil über dem Isarwerkkanal (Beim Kraftwerk 1, 82065 Baierbrunn)

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 418/3 und 418/5 Wehrwärterhaus - Baierbrunner Wehr (Beim Kraftwerk 7, 82065 Baierbrunn)

Gemarkung Baierbrunn, Flurstück Nr. 419/2, 419/6, 428/2, 428/4 +428/5, 428/6, 432/3, 432/35 Betriebsgelände zwischen Kraftwerk und Wehrwärterhaus

#### § 3 Befugnisübertragung

(1) Mit der Übertragung der Aufgabe auf die VBS gehen auf sie auch alle hoheitlichen Befugnisse für die öffentliche Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebiets über. Dies gilt insbesondere für die Erschließung, die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, Gebühren und Kosten nach den für das Verbandsgebiet der VBS geltenden Satzungen und die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im

eigenen Gebiet.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung unterliegen die Anwesen im Versorgungsgebiet nach § 2 dieser Vereinbarung der Wasserabgabebesatzung der VBS vom 17.05.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2023 sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der VBS vom 20.11.2019, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 26.10.2022, in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die VBS verpflichtet sich, nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung die jeweiligen Grundstücke des Versorgungsgebietes nach § 2 dieser Vereinbarung in ihrer Wasserabgabebesatzung jeweils einzeln aufzuführen.

(4) Spätere Satzungen der VBS erstrecken sich ebenfalls auf das unter § 2 genannte Versorgungsgebiet.

(5) Die VBS ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Gemeindegebiet der Gemeinde Pullach i. Isartal zu treffen.

#### § 4 Sonstige Vereinbarungen

(1) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtungen werden von der VBS nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und Erforderlichkeit bestimmt.

(2) Die Gemeinde Baierbrunn trägt keine aus dieser Vereinbarung anfallenden Kosten. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde Baierbrunn oder deren Einwohner, dass die VBS die Wasserversorgungseinrichtungen oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

(3) Die Gemeinde Baierbrunn verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der VBS sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden, die eine bauliche Veränderung der in § 2 bezeichneten Grundstücke betreffen. Die Gemeinde Baierbrunn verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass bei Baugesuchen die VBS Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und diese mit an das zuständige Landratsamt eingereicht wird.

(4) Die VBS wird der Gemeinde Baierbrunn innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Pläne eine Stellungnahme bezüglich der Genehmigungsfähigkeit der Wasseranschlusspläne und der Erschließbarkeit des betreffenden Grundstücks zukommen lassen.

(5) Sollte seitens der VBS keine Erschließung zugesichert werden können, so wird diese die Gemeinde Baierbrunn unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen.

(6) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(7) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

#### § 5 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits das Landratsamt München zur Schlichtung angerufen.

#### § 6 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.06.2026 nachdem sie in den Amtsblättern der Gemeinden Pullach i. Isartal und Baierbrunn bekanntgemacht worden sind, in Kraft.

Christoph Göbel  
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de